

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Vermerk: Vernehmlassung zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Per Mail: claudia.lippuner@sbfi.admin.ch

Zürich / Lausanne, 14. September 2021

Stellungnahme des SVEB zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) zu äussern.

Der SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Wir engagieren uns für ein starkes, innovatives, professionelles und für alle zugängliches Weiterbildungssystem, das sich an den Bedürfnissen der Erwachsenen sowie von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik orientiert.

Über die Beteiligung am Schweizer Programm Erasmus+, die Leistungsvereinbarung mit dem SBFI, sowie über SBFI-unterstützte Projekte in Südost-Osteuropa ist der SVEB stark in der internationalen Bildungszusammenarbeit engagiert. Seit über 60 Jahren sind wir zudem in internationalen Weiterbildungsnetzwerken aktiv und pflegen den Austausch mit Partnerorganisationen im Ausland.

1. Gesamteindruck

Insgesamt beurteilen wir die Verordnung als adäquate Umsetzung des Gesetzes. Wesentliche Bedenken haben wir indes bei den in der Verordnung definierten finanziellen Rahmenbedingungen. Für die Position der Schweiz in der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ist es evident, dass die finanziellen Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass die Schweizer Akteure einen Anreiz haben, sich in diesem Bereich zu engagieren. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind nicht vollends zufriedenstellend. Dementsprechend unterstützen wir den Verordnungsentwurf in seiner aktuellen Form grundsätzlich, sofern kritische Punkte der Verordnung angepasst werden.

Für den SVEB bleibt die Vollassoziierung an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 prioritär. Die von der Schweiz initiierte „Schweizer Lösung“ ermöglicht als Partnerland zwar

europäische Mobilitätsaktivitäten in allen Bildungsbereichen, kann den Status und die Rechte eines Programmlandes aber nicht ersetzen. Der aktuelle Status eines Drittlandes schwächt die Position der schweizer Akteure.

2. Änderungsanträge

Art. 4. *Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen*

Der Artikel 4 schränkt den Kreis der gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen relativ eng ein. Mit Ausnahme der Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit werden ausschliesslich Bildungsanbieter genannt. Akteure, die zwar im BFI-Bereich tätig sind, aber selbst keine Bildungsangebote bereitstellen, werden damit nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal diese Akteure in der internationalen Bildungszusammenarbeit eine wichtige Rolle übernehmen.

Der Artikel sollte so formuliert werden, dass Anträge auch von anderen Akteuren des BFI-Bereichs wie bspw. Kantone, OdAs, Dachorganisationen oder andere Netzwerke eingereicht werden können.

Wir beantragen, Artikel 4 wie folgt zu ergänzen:

«Art. 4 Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:
Gesuchsberechtigt sind insbesondere folgende Institutionen und Organisationen des Bildungsbereichs mit Sitz in der Schweiz:
[...]
(neu) Bst. i: weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen.»

Art. 7 und Art. 12 *Prüfung und Entscheid*

In Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes ist festgehalten, dass das SBFI die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren kann. In den Artikeln 7 und 12 der Verordnung wird nun aber das SBFI bei der Bewilligung von Lernmobilitäten und Kooperationsprojekten als letzte Entscheidungsinstanz aufgeführt.

Aus Sicht des SVEB führt dies zu einer unnötigen Vervielfachung der Entscheidungsebenen. Es ist zudem wahrscheinlich, dass dieses Vorgehen eine effiziente Abwicklung der Projektgesuche verzögert und sich die Prozessabläufe verkomplizieren.

Wir beantragen Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

«Art. 7 Prüfung und Entscheid:
Abs. 1: Die nationale Agentur prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung von Beiträgen».

Art. 9 / Art. 15 *Deckung von höchstens 60 Prozent der Kosten*

In Art. 9 Abs. 3 ist festgehalten, dass in Kooperationsprojekten höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten gedeckt werden. Diese Regelung lässt der Agentur keinen Spielraum

und sollte wie in anderen Gesetzen und Verordnungen (vgl. z.B. Verordnung über die Berufsbildung) flexibler geregelt werden. Im Bereich der Weiterbildung sind oft kleinere NGOs in der internationalen Zusammenarbeit aktiv. Für diese ist es nicht immer möglich, 40 Prozent der Projektkosten selbst zu tragen. Die 60 Prozent-Regel ist damit eine hohe Hürde und kann innovative Weiterbildungsorganisationen davon abhalten, Projekte anzugehen und einzureichen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Artikel flexibler formuliert und die Möglichkeit einer Beteiligung von 80 Prozent erwähnt wird.

Mit dieser Anpassung kann die Schweiz auch mit den Erasmus+ Finanzierungsinstrumenten anderer Staaten konkurrieren. Diese basieren in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10-20 Prozent. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Wir beantragen, den Art. 9 Abs. 3 und den Art. 15 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

«Art. 9 Anrechenbare Projektkosten:
Abs. 3: Die Beiträge des Bundes decken in der Regel 60 Prozent der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80 Prozent.»

«Art. 15 Anrechenbare Projektkosten:
Abs. 2: Die Beiträge des Bundes decken in der Regel 60 Prozent der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80 Prozent.»

Art. 10 *Personalkosten*

Im Artikel 10 wird ein Höchstbetrag von maximal 800 Franken pro Tag festgelegt. Diese fixe Obergrenze ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Im Weiterbildungsbereich betätigen sich viele kleinere Organisationen in der internationalen Zusammenarbeit, die darauf angewiesen sind, auch externe Experten für gewisse Fragen beiziehen zu können. Die fixe Pauschale von 800 Franken kann den Tagesansatz eines Experten oder einer Expertin kaum decken.

Aus unserer Sicht ist es zudem unüblich, dass fixe Tagessätze in der Verordnung ausserhalb des Anhangs genannt werden. Weil auch die Personalkosten in dem in Art. 9 Abs. 3 eingeführten Kostendach von 60 Prozent eingeschlossen sind, halten wir den Maximalbetrag für unnötig und schlagen vor, diesen zu streichen.

Wir beantragen, den Art. 10 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

«Art. 10 Personalkosten:
Abs. 1: Die nationale Agentur rechnet folgende Personalkosten an, ~~maximal aber 800 Franken am Tag:~~ »

Art. 13 *Einreichung des Gesuchs*

Gemäss Artikel 13 müssen bei der Einreichung eines Gesuchs der Beitrag des Projekts zum Förderbereich nach Art. 3 BIZMB ausgewiesen werden. Aus Sicht der Weiterbildung ist der Verweis auf den Art. 3 BIZMB aus zwei Gründen zu beanstanden: Erstens werden im Art. 3 BIZMB die Akteure des Weiterbildungsbereichs unter Bst. a in keiner Weise genannt, obwohl auch in der Erwachsenenbildung Mobilität vorgesehen ist. Zweitens sind die Ziele im Art. 13 Abs. 2 Bst. b relativ eng gefasst. Es gibt in der internationalen Zusammenarbeit auch andere Ziele, die in keine Kategorie der Ziffern 1-4 fallen, aber von bildungspolitischer

Bedeutung für die Schweiz sind. Um diese zwei Kritikpunkte aus dem Weg zu räumen, ist es aus Sicht der Weiterbildung zielführender, im Art. 13 auf den Art. 4 des BIZMB (Beitragsarten) zu verweisen.

Wir beantragen, den Art. 13 wie folgt anzupassen:

«Art. 13 Einreichung des Gesuchs:
Abs. 2 Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
Bst. a Beitrag der Ziele und Massnahmen der Projekte und Aktivitäten
[...]
Ziffer 3: Den Beitragsarten nach Art. 4 BIZMB»
Anhang Punkt 2.5: *Erwachsenenbildung (ggl. Art. 6 Abs. 3)*

Tagespauschalen für Lernende

Im Verordnungsentwurf werden keine Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung aufgeführt, obwohl diese Möglichkeit bei Erasmus+ besteht. Um die Schweizer Institutionen bei Angeboten im Bereich der Weiterbildung nicht zu benachteiligen, muss der Anhang entsprechend ergänzt werden.

Wir beantragen, den Punkt 2.5 im Anhang wie folgt aufzunehmen:

«Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag: 30-150 Franken» (neu)

Im erläuternden Bericht: physische und virtuelle Mobilität

Im erläuternden Bericht steht im Kapitel 2 im 2. Abschnitt zum Thema physische und virtuelle Mobilität: «eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden». Wir teilen die Meinung, dass die physische Mobilität einen eigenen, kaum ersetzbaren Wert hat. Eine explizite Ablehnung der virtuellen Mobilität, wie es im erläuternden Bericht steht, ist aus unserer Sicht aber nicht zeitgemäss. Angesichts der Klimadebatte und der Covid-19 Pandemie haben hybride Mobilitätsformen an Relevanz gewonnen und die zukünftige Bedeutung ist zum heutigen Zeitpunkt kaum absehbar. Wir sind der Auffassung, dass virtuelle Mobilität insbesondere im Weiterbildungsbereich auch Chancen bringt. Im Gegensatz zum formalen Bereich sind die Bildungsangebote des nicht-formalen Bereichs oft als nebenberufliche Angebote konzipiert, was eine physische Mobilität teilweise erschwert, virtuelle Mobilität aber durchaus zulässt.

Wir beantragen, dass im erläuternden die Formulierung des Satzes angepasst wird und der Teilsatz zur expliziten Ablehnung von virtueller Mobilität gestrichen wird.

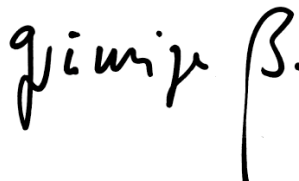
Im erläuternden Bericht, Kapitel 2, Seite 7: «Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/Blended Mobility). Virtuelle Mobilität soll jedoch keine physische Mobilität ersetzen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen steht Ihnen Bernhard Grämiger gerne zur Verfügung: bernhard.graemiger@alice.ch, 044 319 71 61.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident SVEB



Bernhard Grämiger
Direktor SVEB